

Vergabe von Zuschüssen für Vertretungskosten

Bei längerfristiger Erkrankung von Mitarbeitenden in Kirchengemeinden ist es geboten, Vertretungskräfte zu organisieren, um den Betrieb nicht gänzlich zum Erliegen kommen zu lassen. Zuschüsse des Stadtkirchenverbandes für Vertretungskosten werden aus den Mitteln für „Besondere Zuweisungen für Kirchengemeinden“ finanziert – ebenso wie beispielsweise auch Sachkosten für Fortbildungen, die Förderung der Zusammenarbeit etc.

In § 11 Absatz 2 Nr. d der Finanzsatzung des Stadtkirchenverbandes heißt es zu diesem Thema:
*Vertretungsmittel können auf Antrag im Rahmen der ersten sechs Wochen gewährt werden, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auch über diesen Zeitraum hinaus. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen.
[... Es] können bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten der zu vertretenden Stelle gewährt werden, solange entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.*

Da die Mittel des Stadtkirchenverbandes begrenzt sind, hat der Geschäftsführende Ausschuss des Stadtkirchenvorstandes in seiner Sitzung vom 10. Feb. 2016 folgende Grundsätze zur Vergabe von Vertretungsmitteln beschlossen:

- nur für Personal, das aus Planungsmitteln finanziert wird
- nur bei Erkrankung oder Kur/Rehabilitationsmaßnahmen
- ab einer Dauer der Abwesenheit von mindestens zwei Wochen
- längstens für die Dauer von sechs Wochen
- bis zu einem Umfang von 50 % der Arbeitszeit des/der zu vertretenden Mitarbeiters/-in
- im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; Bewirtschaftung erfolgt nach dem „Windhund-Prinzip“
- Anträge müssen innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn der Erkrankung gestellt werden.

Über Anträge, die von diesen Grundsätzen abweichen oder bei geplanten Kosten über 2.000,- € entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss. Dabei soll ein Vertretungsumfang von 75 % nicht überschritten werden.

Für die übrigen, den Grundsätzen entsprechenden Fälle wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner:

Dieter Vielguth
Tel. 0511 / 9878-711
E-Mail: dieter.vielguth@evlka.de